

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 15

Duisburg/Essen, den 21. April 2017

Seite 319

Nr. 65

---

## Zweite Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen

Vom 20. April 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen vom 22. Januar 2013 (Verkündungsblatt Jg. 11, 2013 S. 249), geändert durch Ordnung vom 22. Mai 2015 (Verkündungsblatt Jg. 13, 2015 S. 303), wird wie folgt geändert:

1. **§ 12** wird wie folgt geändert:

**Absatz 4** wird neu eingefügt:

„Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem weiterbildenden Studium im Sinne des § 62 Abs. 2 HG werden als besondere Gasthörerinnen und besondere Gasthörer zugelassen. Für die Teilnahme wird ein besonderer Gasthörerbeitrag gemäß Satzung der Universität Duisburg-Essen (Abgabensatzung) erhoben.“

2. **§ 13 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Mit der Einschreibung und gegebenenfalls bei der Rückmeldung erhebt die Hochschule von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und den Studierenden folgende personenbezogenen Daten:

Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, vollständige Postanschrift, E-Mail-Adresse, Ort/Staat des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Art, Note und Datum der Berechtigung zum Hochschulstudium, gewählte Studiengänge mit dazugehörigen Studienrichtungen und Studienschwerpunkten bzw. Studienfächern, Art des Studiums, Form des Studiums, Hörerstatus, Fachsemester, Hochschulsesemester, Zugehörigkeit zur Fakultät, berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums, die Angaben über die bisher besuchten Hochschulen/Staaten und die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten und abgeleg-

ten Abschlussprüfungen, Studienunterbrechungen nach Art und Dauer, die bestehende Absicht, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu beantragen, die im Falle eines Hochschulwechsels für ein bewilligtes Darlehen bei der NRW-Bank erforderlichen Daten nach dem Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HabgG NRW) sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Absatz 1 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342) in der jeweils geltenden Fassung.“

### Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 07. April 2017.

Duisburg und Essen, den 20. April 2017

Für den Rektor

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Dr. Rainer Ambrosy

